

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.599.560

Wien, 5.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6263/J der Abgeordneten Mag. Katayun Pracher-Hilander betreffend Betrieb und Kontrolle von BSL-3-Laboren in Österreich** wie folgt:

Frage 1: *Welche Behörden sind für die Genehmigung von BSL-3-Laboren zuständig?*

a. *Unter welchen Voraussetzungen wird eine Genehmigung für ein BSL-3-Labor erteilt?*

Die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von BSL-3-Laboren erfolgt nach § 74 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung (GewO) durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft). Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind in diesem Verfahren mitzuberücksichtigen, dem Arbeitsinspektorat kommt in solchen Verfahren Parteistellung zu. Nach § 82b GewO haben die Bezirksverwaltungsbehörden zudem alle fünf Jahre die Einhaltung von Sicherheits- und Emissionsvorgaben gemäß dem Genehmigungsbescheid zu überprüfen.

Für die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen im Falle einer veterinärmedizinischen Nutzung ist hingegen das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) zuständig.

Die Fragen 2, 3, 4 und 5 können nur für den Wirkungsbereich des BMASGPK beantwortet werden.

Frage 2: *Seit wann sind BSL-3-Labore in Österreich in Betrieb?*

Die K&K Tierimpfstoffgewinnungsanstalt in Mödling (seit 1910, heute Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit - AGES) und die Bundesanstalt zur Bekämpfung von Virusseuchen bei Haustieren (seit 1947 bis 2015; Standort Wien Hetzendorf).

2000 wurde das BSE-Referenzlabor in Mödling gemäß den Regeln der VbA für die Arbeit mit Erregern der Risikogruppe 3 installiert.

2015 wurde das „Zentrum für biologische Sicherheit“ in Betrieb genommen gemäß den Regeln der VbA für ein L3-Labor sowie den höheren Anforderungen der Minimal Standards for Laboratories working with FMDV (MBRMS) der EUFMD/FAO.

Im AGES Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene in Wien wurde das L3 Labor im Jahr 2005 in Betrieb genommen.

Im AGES Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene in Graz wurde das aktuelle L3 Labor im Rahmen eines Umbaus im Jahr 2015 in Betrieb genommen.

Frage 3: *Wie viele BSL-3-Labore bestehen derzeit in Österreich?*

- a. *In welchen Bundesländern befinden sich diese Einrichtungen?*
- b. *Wie lauten die konkreten Bezeichnungen der jeweiligen Einrichtungen?*
- c. *Wer sind die jeweiligen Betreiber bzw. Trägerorganisationen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirk/Gemeinde)*

In der AGES bestehen aktuell insgesamt drei BSL-3-Labore. Diese befinden sich in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Wien.

- AGES Mödling, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen
- AGES Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene in Wien
- AGES Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene in Graz

Frage 4: *Wie werden diese Einrichtungen finanziert und welche öffentlichen Stellen, Gebietskörperschaften oder sonstigen Fördergeber sind daran beteiligt?*

Die Basisfinanzierung der AGES erfolgt durch das BMASGPK und BMLUK.

a. Bestehen bei den in Österreich betriebenen BSL-3-Laboren Kooperationen mit ausländischen Partnern?

i. Falls ja, mit welchen?

Aktuell besteht eine Kooperation mit der IAEA.

Frage 5: *Welche regelmäßigen Kontrollen sind für derartige Labore vorgesehen, wie oft erfolgen diese und durch welche Stellen werden sie durchgeführt?*

Im Rahmen einer selbst auferlegten fachlichen Überprüfung wird das BSL-3 Labor der AGES für Tierseuchen in Mödling jährlich durch das BMASGPK besucht. Im Rahmen dieser fachlichen Abnahme werden in Bezug auf hochansteckende Tierseuchen z.B. die Technik (Lüftung, Ausstattung etc.), die Biosicherheit und auch Aufzeichnungen anhand einer Checkliste überprüft.

Kontrollen der Arbeitsinspektion hingegen erfolgen in allen Einrichtungen, in denen Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden. Diese Kontrollen gehören zum Routinebetrieb der Arbeitsinspektionen.

Frage 6: *Welche generellen Anforderungen bestehen hinsichtlich Personalqualifikation und Sicherheitsmanagement in BSL-3-Laboren?* Die Anforderungen hinsichtlich Personalqualifikationen für BSL-3-Labore entsprechen jenen anderen Laboren, insbesondere im Hinblick auf die berufsrechtlichen Vorgaben der Gesundheitsberufe.

Aus ärztlicher Sicht ist zu Frage 6. auf den ärztlichen Tätigkeitsvorbehalt und die sogenannte Sonderfachbeschränkung hinzuweisen:

1. Ärztlicher Tätigkeitsvorbehalt

Gemäß § 2 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, ist die Ärztin/der Arzt zur Ausübung der Medizin berufen. Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind, die Beurteilung solcher Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer

Hilfsmittel, die Behandlung solcher Zustände, die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut, die Vorbeugung von Erkrankungen, u.a.

Gemäß § 3 ÄrzteG 1998 ist die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen/Ärzten sowie Fachärztinnen/Fachärzten vorbehalten.

Tätigkeiten, die auf andere als medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen berufen, bzw. zu keinen klinischen Interpretationen, Ableitungen von Therapien oder Befundungen oÄ führen, sind vom ärztlichen Tätigkeitsvorbehalt nicht erfasst.

2. „Sonderfachbeschränkung“

Fachärztinnen/Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin) sind nach § 31 Abs. 2 ÄrzteG 1998 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt auf einem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt. Sie haben sich daher auf dieses Sonderfach zu beschränken. § 26 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015, konkretisiert die Sonderfachbeschränkung: Welches Aufgabengebiet zu einem Sonderfach gehört wird in den Anlagen 1 bis 32 umschrieben. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte finden sich in der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015).

Frage 7: *Welche Arten von (Krankheits-) Erregern dürfen in BSL-3-Laboren grundsätzlich untersucht, erforscht oder gelagert werden?*

- a. *Welche konkreten Viren, Bakterien oder sonstigen biologischen Arbeitsstoffe werden derzeit in österreichischen BSL-3-Laboren untersucht, erforscht oder gelagert?*

Alle Erreger außer jenen der Risikogruppe 4 gemäß Liste der VbA (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009126>).

In der AGES werden untersucht: West Nil Fieber Virus (WNF), SARS-CoV-2, Bacillus Anthracis (Anthrax), Francisella tularensis Typ A (Tularämie), Brucella sp. (Brucellose), Mycobacterium

tuberculosis complex (Tuberkulose), Burkholderia mallei (Rotz), Rift Valley Fever Virus (RVF), Denguevirus, Eastern Equine Encephalitis Virus, Western Equine Encephalitis Virus, Venezuelan Equine Encephalitis Virus, Flavivirus (Frühsommer-Meningoenzephalitis), Coxiella burnetii (Q-Fieber), Chlamydia psittaci (aviäre Stämme), Bornavirus, Lyssavirus (Mokolavirus), Lyssavirus (Rhabdoviridae), Orthomyxoviridae- Influenza A Virus Vogelgrippestämme (H5 und H7), verotoxinbildende E. coli, Shigella dysenteriae, Salmonella Typhi, TSE und TSE-assoziierte Agenzien, Orthohantavirus.

Aufgrund der täglichen Arbeit können jederzeit andere Erreger von Krankheiten derselben Risikogruppe VbA hinzukommen.

Frage 8: *Welche Maßnahmen bestehen zur Verhinderung von Unfällen oder der Freisetzung biologischer Stoffe?*

Im Arbeitsschutz haben Arbeitgeber:innen im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (= Evaluierung) Maßnahmen bei beabsichtigter Verwendung biologischer Arbeitsstoffe in BSL-3-Laboren zur Gefahrenverhütung festzulegen. Schutzmaßnahmen, die bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe zu treffen sind, finden sich allgemein im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) bzw. in ausführlicherer Form in der VbA, Anhang I. Bei der beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 und 3 sind die in Anhang I VbA genannten Schutzmaßnahmen zwingend umzusetzen.

- a. *Bestehen verpflichtende Notfall- und Katastrophenpläne für solche Einrichtungen?*
- b. *Gab es in der Vergangenheit bekannte Zwischenfälle/Unfälle?*
 - i. *Falls ja, in welcher Art und wann?*
- c. *Wenn ja, wer erstellt, überprüft und aktualisiert diese?*

Haben sich die Voraussetzungen, unter denen die Evaluierung durchgeführt worden ist, geändert oder ist ein Unfall geschehen, so ist die Evaluierung zu überprüfen und, wenn erforderlich, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen anzupassen. Die Ergebnisse der Evaluierung und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung haben Arbeitgeber:innen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) festzuhalten.

Frage 9: *Ist der Betrieb eines BSL-3-Labors in einem Gebäudekomplex gemeinsam mit medizinischen Praxen oder anderen Nutzungseinheiten grundsätzlich zulässig?*

- a. *Falls ja, welche Kriterien hinsichtlich Sicherheit baulicher Trennung und Zugangsbeschränkungen sind dabei einzuhalten?*

Diesbezüglich wird auf die - bereits bei der Beantwortung der Frage 1 erwähnte - Zuständigkeit der örtlich zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft) gemäß § 74 GewO zu verwiesen.

Frage 10: *Welche Informationspflichten bestehen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit in der Zusammenarbeit mit dem Betrieb solcher Einrichtungen?*

- a. *Welche Zuständigkeiten bestehen im Fall eines Zwischenfalls oder einer Gefährdungslage?*
- b. *Wer trägt die rechtliche Verantwortung für Schäden, die durch einen Laborunfall entstehen?*
- c. *Wie erfolgt die Abstimmung zwischen den Ressorts und Behörden im Bereich Biosicherheit, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen?*

Gemäß § 42 Abs. 6 ASchG und § 11 VbA sind Arbeitgeber:innen verpflichtet die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2 und 3 dem Arbeitsinspektorat mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist können Arbeitgeber:innen davon ausgehen, dass die Verwendung zulässig ist, solange sie über keine anderen Erkenntnisse verfügen. Wenn an den Arbeitsprozessen oder Arbeitsverfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind und auf Grund deren die Meldung überholt ist, hat eine neue Meldung zu erfolgen.

Wird seitens des arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes festgestellt, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht oder mangelhaft sind, erfolgt eine Meldung an die zuständige Gewerbebehörde.

Frage 11: *Gibt es bundesweite Strategien für den Umgang mit Hochsicherheitslaboren?*

Der Umgang mit Hochsicherheitslaboren ergibt sich aus den bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

Frage 12: *Bestehen derzeit in Österreich Labore der Biosicherheitsstufe 4 (BSL-4)?*

- a. *Falls ja, wo befinden sich diese Einrichtungen und wer sind die jeweiligen Betreiber?*

- b. Falls nein, bestehen Planungen oder Überlegungen zur Errichtung eines BSL-4-Labors in Österreich?*
- c. Falls entsprechende Planungen bestehen, welche öffentlichen Stellen oder Institutionen sind daran beteiligt?*

Im Zuständigkeitsbereich des BMASGPK bestehen keine BSL-4-Labore. Im BMASGPK gibt es aktuell auch keine diesbezüglichen Planungen oder Überlegungen zur Errichtung derartiger Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

